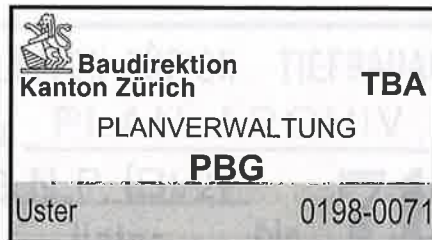


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 28. Juli 1955.



2554. Baulinien. Mit Eingabe vom 1. April 1955 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. März 1955 betreffend Festsetzung und Abänderung der Baulinien der Zentral/Talackerstrasse, der Gschwader-, der Greifensee-, der West- und der Tulpenstrasse in Uster. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 15. März 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 30. März 1955 keine Einsprachen ein.

Die Zentral-Talackerstrasse bildet die Innerortsstrecke der Strasse I. Kl. Nr. 4 Uster-Riedikon-Mönchaltorf. Ausserorts besitzt dieser Strassenzug Baulinien von 24 m Abstand. Es war gegeben, auch innerorts den Baulinienabstand, der bisher nur 15 m betrug, der Verkehrsbedeutung der Strasse durch Erweiterung auf 22 m anzupassen. Ferner wurde der Baulinienabstand der Gschwaderstrasse zwischen der Zürichstrasse und dem SBB.-Uebergang von 18 auf 22 m und an der Weststrasse von 15 auf 18 m vergrössert. An der Tulpenstrasse, welche die West- mit der projektierten verlängerten Bankstrasse verbindet, beträgt der Abstand der neu festgesetzten Baulinien 17 m, während die Greifenseestrasse in Nänikon von der Station Nänikon bis zur Gemeindegrenze Greifensee Baulinien von 18 m Abstand erhält.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 8. März 1955 betreffend Abänderung der Baulinien der Zentral/Talacker-, der Gschwader- und Weststrasse sowie betreffend Festsetzung von Baulinien an der Tulpen- und an der Greifenseestrasse in Uster wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. Juli 1955.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.